

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

## **VERTRAGSABSCHLUSS**

### **§ 1**

#### **Zustandekommen und maßgebliche Bedingungen**

- 1) Die mietweise Überlassung von Räumen und Einrichtungen bedarf nach Maßgabe der Ziff. 2 a) und b) eines schriftlichen Vertrages, dessen Bestandteil diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die jeweils gültige Preisliste sind. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich, abweichende Allgemeine Bedingungen des Mieters werden dem Vertrag nicht zugrunde gelegt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten darüber hinaus für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf sie bedarf.
- 2) Bei Aufnahme der Geschäftsverbindung ist zum Zustandekommen des Vertrages die schriftliche Einigung zwischen der Olympia-, Sport- und Veranstaltungszentrum Innsbruck GmbH, in der Folge OSVI genannt, als Vermieter und dem Mieter über alle Einzelheiten des Vertrages erforderlich.
- 3) Aus der Vormerkung eines Veranstaltungsraumes für bestimmte Termine kann kein Anspruch auf den späteren Abschluss eines Mietvertrages hergeleitet werden. Mieter und OSVI verpflichten sich jedoch, eine geplante anderweitige Inanspruchnahme oder einen Verzicht auf den vornotierten Termin unverzüglich mitzuteilen.
- 4) Im Rahmen einer Optionsvereinbarung kann sich die OSVI verpflichten, die genannten Räumlichkeiten bis zu dem in der Vereinbarung genannten Zeitraum verbindlich zu reservieren.

### **§ 2**

#### **Vertragsgegenstand**

- 1) Gegenstand des Vertrages sind die im Mietvertrag bezeichneten Hallen, Räume, Ausstellungsflächen, Anlagen und Einrichtungen des Gesamtobjektes. Diese werden dem Mieter zum vereinbarten Zweck überlassen.
- 2) Soweit nichts anderes vereinbart wurde, werden dem Mieter die Verkehrsflächen (Foyer, Flure, Zugangswege), Garderoben und Toiletten ebenfalls als Vertragsgegenstand zum vereinbarten Veranstaltungszweck vorbehaltlich der Regelung in § 16 überlassen. Der Mieter hat die Mitbenutzung durch andere Mieter zu dulden.

### **§ 3**

#### **Rechtsverhältnisse**

- 1) Der im Vertrag bezeichnete Mieter gilt für die in den gemieteten Räumlichkeiten bzw. auf dem gemieteten Gelände durchzuführende Veranstaltung als Veranstalter.
- 2) Durch den Mietvertrag wird ein Gesellschaftsverhältnis zwischen den Parteien nicht begründet.
- 3) Der Mieter ist auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc. deutlich als Veranstalter anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen dem Veranstaltungsbesucher und dem Mieter besteht, nicht etwa zwischen dem Besucher oder anderen Dritten und der OSVI.

#### **§ 4 Mietdauer**

- 1) Die Räume werden von der OSVI entsprechend den schriftlich getroffenen Vereinbarungen bereitgestellt. Die Benutzung steht ausschließlich dem Mieter, und zwar nur zur vereinbarten Zeit und ausschließlich zum vereinbarten Zweck zu. Bei Überschreitung der Mietzeiten (Dauer der eigentlichen Veranstaltung zuzüglich Auf- und Abbau sowie Probe) erfolgt eine Nachberechnung, wobei jeder angefangene Halbtage berechnet wird.
- 2) Die OSVI behält sich ausdrücklich die Berechnung von Bereitstellungskosten vor. Werden von der OSVI besondere, in diesem Vertrag nicht vorgesehene Arbeitsleistungen übernommen, so trägt der Mieter die Kosten, die ihm nachträglich in Rechnung gestellt werden.

#### **§ 5 Miet- und Nebenkosten**

- 1) Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, muss die vereinbarte Miete spätestens 30 Tage vor Beginn der Veranstaltung auf einem der angegebenen Konten der OSVI eingegangen sein. Das Entgelt für die in Anspruch genommenen Zusatzleistungen (Nebenkosten) sowie andere an die OSVI zu erbringende Zahlungen werden innerhalb von zehn Tagen nach Rechnungsstellung fällig.
- 2) DIE OSVI ist berechtigt, bei Vertragsschluss oder später die Leistung einer angemessenen Sicherheit für alle Ansprüche der OSVI aus und im Zusammenhang mit dem Mietvertrag zu verlangen. Die Sicherheitsleistung kann unter anderem durch Geldzahlung oder durch selbstschuldnerische Bürgschaft erbracht werden. Eine Verpflichtung der OSVI zur verzinslichen Anlage der in Geld geleisteten Sicherheit besteht nicht.
- 3) Zahlungen sind ohne Abzug vorzunehmen.
- 4) Bei jeglichem Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweils gültigen Basiszinssatz fällig. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt der OSVI vorbehalten.
- 5) Die OSVI ist berechtigt, die an den Mieter weiterberechneten Fremdkosten mit einem Gemeinkostenaufschlag von bis zu 20% zu versehen.
- 6) Die Einnahmen aus dem Kartenverkauf werden vom Mieter bis zur Höhe der Ansprüche der OSVI im Voraus an die OSVI abgetreten, welche diese Abtretung ausdrücklich annimmt.
- 7) Vereinnahmte Eintrittsgelder werden von der OSVI erst nach der Veranstaltung abgerechnet.

#### **§ 6 Rücktritt des Mieters**

- 1) Führt der Mieter aus einem von der OSVI nicht zu vertretenen Grund die Veranstaltung nicht zu dem vertraglich vereinbarten Veranstaltungstermin durch oder tritt er vom Mietvertrag zurück oder kündigt ihn, ohne dass ihm hierzu ein individuell vereinbartes oder zwingendes gesetzliches Recht zusteht, so ist er zur Zahlung einer Ausfallsentschädigung verpflichtet.

Dies beträgt bei Anzeige des Ausfalles

bis 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn	20%
bis 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn	40%
bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	60%
bis 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn	80%
danach	100%

des vereinbarten Benutzungsentgeltes einschließlich des Entgeltes für Zusatzleistungen, sofern die OSVI nicht im Einzelfall die Entstehung eines höheren Ausfallschadens nachweist.

Der Mieter kann nachweisen, dass der OSVI ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Ist der OSVI eine anderweitige Vermietung möglich, werden die Einnahmen hieraus anteilig auf die Ausfallsentschädigung angerechnet.

- 2) Im Mietvertrag oder in ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der OSVI können andere Vomhundertsätze und andere Fristen für die Anzeige des Ausfalls im Sinne von Ziff. 1 bestimmt werden.
- 3) Abweichend von Ziff. 1 trägt jeder Vertragspartner für den Fall, dass die vertraglich vereinbarte Veranstaltung aufgrund einer nicht voraussehbaren höheren Gewalt nicht stattfinden kann, die ihm bis dahin entstandenen Kosten selbst. Vertraglich erstattungspflichtige Kosten, mit denen die OSVI für den Mieter in Vorleistung getreten ist, sind der OSVI jedoch zu ersetzen.

## **§ 7 Rücktritt der OSVI**

- 1) Die Entscheidung, ob und inwieweit eine Veranstaltung für die OSVI geeignet ist und zugelassen wird, trifft allein die OSVI. Die OSVI kann nach Abschluss dieser Vereinbarung fristlos von ihr zurücktreten, wenn:
  - a) der Mieter trotz Abmahnung und Nachfristsetzung entweder die von ihm zu erbringenden Zahlungen (Miete, Nebenkosten, Sicherheitsleistung) nicht rechtzeitig entrichtet hat oder sonstigen vertraglich übernommenen Pflichten nicht rechtzeitig nachgekommen ist. Die Vertragsparteien können im Einzelfall vereinbaren, dass es der Abmahnung und Nachfristsetzung nicht bedarf,
  - b) der Mieter den Veranstaltungszweck ohne Zustimmung der OSVI ändert,
  - c) aufgrund der OSVI nach Vertragsschluss bekannt gewordener Umstände bei Durchführung der Veranstaltung Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder Personen- oder Sachschäden drohen. Dies gilt insbesondere, wenn der Mieter die nach § 20 Abs. 2, 21 oder 22 bestehenden Verpflichtungen missachtet,
  - d) die für die Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht erteilt werden (vgl. § 15),
  - e) die vergebenen Räumlichkeiten infolge höherer Gewalt oder nicht durch das durch die OSVI vertretbare Verschulden nicht zur Verfügung gestellt werden können,
  - f) der Mieter aus früheren Verträgen mehr als 30 Tage im Zahlungsrückstand ist.
- 2) Der Rücktritt ist dem Mieter gegenüber unverzüglich zu erklären.
- 3) Macht die OSVI von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, gilt § 6 Ziff. 1 entsprechend.

## **DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN**

### **§ 8 Zustand der Mietsache**

- 1) Die OSVI übergibt die zur Verfügung gestellten Räume und Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand, wovon sich der Mieter bei der Übergabe zu überzeugen hat. Eventuelle Beanstandungen sind sofort der OSVI zu melden. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.
- 2) Veränderungen am Mietobjekt und Einbauten sowie das Anbringen von Dekorationen, Schildern und Plakaten bedürfen der vorherigen schriftlichen – gegebenenfalls kostenpflichtigen – Zustimmung der OSVI.
- 3) Der Mieter ist verpflichtet, die von ihm eingebrachten Sachen bis zur Beendigung der Mietzeit zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Mietsache wieder herzustellen.

## **§ 9 Nutzungsauflagen**

- 1) Die Nutzung der Räumlichkeiten darf nur im Rahmen des vertraglich vereinbarten Zwecks und Umfangs erfolgen. Beabsichtigte Nutzungsänderungen wie zum Beispiel die Änderung des Programms oder der Art der Veranstaltung sind der OSVI unverzüglich mitzuteilen und dürfen nur mit deren schriftlicher Zustimmung vorgenommen werden. Es gilt § 7 Ziff. 1 a) und b). In allen Fällen ist die OSVI berechtigt, die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 10% des Mietzinses zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
- 2) Eine Überlassung des Mietobjektes – ganz oder teilweise – an Dritte ist dem Mieter nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der OSVI sowie nach Maßgabe von § 16 (Bewirtschaftung) gestattet.
- 3) Der Mieter hat der OSVI bei Vertragsabschluss einen Verantwortlichen zu benennen, der insbesondere während der Benutzung des Mietobjektes anwesend und für die OSVI erreichbar sein muss.

## **§ 10 Information und Abstimmung über den Verlauf der Veranstaltung**

Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung hat der Mieter vor oder bei Abschluss des Mietvertrages, spätestens aber sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn, der OSVI den Ablauf und die technischen Erfordernisse der Veranstaltung in Form einer technischen Organisationsanweisung bekannt zu geben. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, kann die OSVI nicht gewährleisten, dass die notwendige technische und personelle Ausstattung für die Veranstaltung von ihr bereitgestellt werden kann. § 7 bleibt unberührt.

## **§ 11 Bestuhlung**

- 1) Der Bestuhlungsplan wird unter Berücksichtigung des geplanten Bühnenaufbaus sowie der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen rechtzeitig vor Beginn des Kartenverkaufs von der OSVI in Absprache mit dem Mieter erstellt.
- 2) Dem Mieter sind nachträgliche Änderungen des abgestimmten und genehmigten Bestuhlungsplanes oder tatsächliche Abweichungen von diesem Bestuhlungsplan nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der OSVI gestattet.

## **§ 12 Werbung**

- 1) Die Werbung für die Veranstaltung ist alleinige Angelegenheit des Mieters. In den Räumen und auf dem Gelände der OSVI bedarf sie der besonderen Einwilligung der OSVI.
- 2) Das zur Verwendung anstehende Werbematerial (Plakate, Flugblätter etc.) ist vor Veröffentlichung der OSVI vorzulegen. Diese ist zur Ablehnung der Veröffentlichung berechtigt, wenn sie das Öffentlichkeitsbild der OSVI schädigen kann oder sonstigen gewichtigen Interessen widerspricht.
- 3) Die OSVI ist nicht verpflichtet, das zur Zeit der Vorlage (Ziff. 2) bereits auf ihrem Gelände vorhandene Werbematerial zu entfernen, auch wenn ein Wettbewerbsverhältnis zu Gegenständen der Werbung des Mieters besteht.
- 4) Texte und Eindrücke, die die OSVI betreffen, werden von dieser selbst angegeben.
- 5) Wildes Plakatieren ist gesetzlich verboten und verpflichtet den Mieter zum Schadenersatz bzw. zur Konventionalstrafe.

### **§ 13 Durchführung des Kartenverkaufs**

Der Kartenvorverkauf und Kartenverkauf obliegt dem Mieter. Die Vorverkaufsorganisation der OSVI kann dem Mieter gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden.

### **§ 14 Kartensatz**

- 1) Die Eintrittskarten für die Veranstaltung können von der OSVI oder vom Mieter als Kartensatz mit Hilfe des EDV-gestützten Kartenvertriebssystems vertrieben werden.
- 2) Die Gestaltung bzw. das Layout der Eintrittskarten (im Rahmen der Gestaltungsmöglichkeiten) obliegt hierbei unter Berücksichtigung nachfolgender Einschränkungen sowie des durch die OSVI zu wahrenen Öffentlichkeitsbildes dem Mieter. Die OSVI ist berechtigt, auf der Vorderseite der Eintrittskarte ein auf ihn verweisendes Logo anzubringen. Dieses Logo muss von untergeordneter Größe sein und darf den Gestaltungsspielraum des Mieters nicht übermäßig beeinträchtigen.
- 3) Der Mieter ist verpflichtet, der OSVI Nachweise über den Umfang des Kartensatzes (Drucklisten, Protokolle etc.) sowie über die Zahl der abgegebenen Karten rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung vorzulegen.
- 4) Karten dürfen höchstens in der Zahl der für die Veranstaltung baupolizeilich höchstens zulässigen Personenzahl, begrenzt durch die Vorgaben des Bestuhlungsplanes (§ 11) hergestellt und ausgegeben werden.
- 5) Die OSVI behält sich vor, für jede Veranstaltung bestimmte Sitze für Sicherheitskräfte, Polizei und Ordnungsdienste unentgeltlich in Anspruch zu nehmen.
- 6) Der OSVI stehen für jede Veranstaltung unentgeltlich 20 VIP-Karten sowie 50 Karten sehr guter Kategorie für Gesellschafter, Ehrengäste und Mitarbeiter zur Verfügung.
- 7) Die Akkreditierungen der OSVI haben für das gesamte Gelände und für sämtliche Räumlichkeiten uneingeschränkte Gültigkeit.

### **§ 15 Behördliche Erlaubnisse und gesetzliche Meldepflichten**

- 1) Der Mieter trägt die alleinige Verantwortung für die Erfüllung aller gesetzlichen Meldepflichten und die Einholung der erforderlichen Genehmigungen. Insbesondere ist er verpflichtet, die Veranstaltung ordnungsgemäß bei der zuständigen Behörde anzumelden.
- 2) Die OSVI kann rechtzeitig vor der Veranstaltung den Nachweis der Anmeldungen und Erlaubnisse nach Ziff. 1 verlangen. Die Zahlung aller Abgaben und Gebühren ist ausschließlich Angelegenheit des Mieters, der Nachweis der Entrichtung etwaiger Gebühren und Steuern (insbesondere Vergnügungssteuer, Kriegsoferabgabe, AKM etc.) muss seitens des Mieters auf Verlangen der OSVI erbracht werden.
- 3) Die Mehrwertsteuer ist für alle Einnahmen aus der Veranstaltung (Karten-, Programmverkauf etc.) vom Mieter zu entrichten.
- 4) Alle gesetzlichen Bestimmungen, unter anderem die des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung und des Tiroler Veranstaltungsgesetzes müssen vom Mieter eingehalten werden.

### **§ 16 Bewirtschaftung und Merchandising**

- 1) Die gesamte Bewirtschaftung einschließlich der unentgeltlichen Abgabe von Speisen und Getränken bei Veranstaltungen aller Art auf dem Gelände oder in den Räumlichkeiten der OSVI ist ausschließlich Sache der OSVI oder der von ihr eingesetzten Vertragsunternehmen. Dies gilt insbesondere für den gastronomischen Bedarf – Getränke, Speisen, Tabak, Eis, Süßwaren etc.

- 2) Sonstige gewerbliche Tätigkeiten auf dem Gelände oder in den Räumen der OSVI über die unmittelbare Durchführung der Veranstaltung hinaus (insbesondere der Verkauf von Tonträgern und anderen veranstaltungsbezogenen Waren) bedarf einer besonderen vertraglichen Vereinbarung mit dem Mieter. Wird über das dafür zu entrichtende Entgelt keine besondere Vereinbarung getroffen, so sind vom Mieter mindestens 20% des getätigten Bruttoumsatzes zu entrichten. Soll der Verkauf durch einen Dritten durchgeführt werden, so wird die OSVI in der Regel die erforderliche Vereinbarung mit dem Dritten, nicht mit dem Mieter, treffen. Einer zusätzlichen vertraglichen Abrede mit dem Mieter bedarf es in diesem Fall nicht.

## **§ 17**

### **Garderoben, Parkplätze, Toiletten**

- 1) Die Bewirtschaftung der Besuchergarderoben, Toiletten und Parkplätze obliegt der OSVI. Die OSVI ist berechtigt, die Bewirtschaftung durch Dritte durchführen zu lassen. Die Benutzer dieser Einrichtungen haben das tarifmäßige Entgelt zu entrichten.
- 2) Die OSVI trifft die Entscheidung, ob und in welchem Umfang die Garderobe für die jeweilige Veranstaltung zur Verfügung gestellt wird.
- 3) Bei geschlossenen Veranstaltungen kann dem Mieter für die Garderoben- und Toilettenbenutzung ein Pauschalpreis berechnet werden.
- 4) Die OSVI garantiert nicht für Parkplätze in ausreichendem Maße für die Besucher der jeweiligen Veranstaltung, insbesondere behält sie sich auch kurzfristig eine anderweitige Nutzung des Parkplatzgeländes vor.

## **§ 18**

### **Bild-, Film- und Tonaufnahmen, Rundfunk und Fernsehen**

- 1) Gewerbliche Bild-, Film- und Tonaufnahmen aller Art durch den Mieter oder von ihm beauftragte Dritte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die OSVI. Eine Vergütung hierfür wird gesondert vereinbart.
- 2) Für die aktuelle Berichterstattung sind Vertreter der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens nach Maßgabe der geltenden Sicherheitsbestimmungen und des Bestuhlungsplanes zugelassen.
- 3) Die OSVI ist rechtzeitig vor der Veranstaltung von einer geplanten Berichterstattung zu unterrichten.

## **§ 19**

### **Hausordnung**

- 1) Der OSVI steht in allen Räumen und auf dem Gelände das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht Kraft Gesetzes dem Mieter zusteht. Bei der Ausübung des Hausrechtes sind die berechtigten Belange des Mieters zu berücksichtigen. Das Hausrecht gegenüber dem Mieter und allen Dritten wird von den durch die OSVI beauftragten Dienstkräften ausgeübt, deren Anordnung unbedingt Folge zu leisten ist und denen ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den vermieteten Räumlichkeiten zu gewähren ist. Kartenkontrolleure, Platzanweiser und Ordner werden auf Kosten des Mieters von der OSVI in dem von der OSVI bestimmten Ausmaß gestellt. Sie erhalten ihre Dienstanweisungen ausschließlich von der OSVI.
- 2) Der Mieter darf eigene oder fremde Einrichtungsgegenstände, Dekorationen, Geräte, Kulissen usw. nur mit vorheriger Zustimmung der OSVI in die zur Verfügung gestellten Räume einbringen. Bei der Einbringung sind die polizeilichen Vorschriften zu beachten. Für alles eingebrachte Gut haftet der Mieter selbst. Jedwede bauliche oder sonstige Veränderung der Räumlichkeiten oder der Einrichtungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der OSVI und gehen zu Lasten und auf Kosten des Mieters. Er trägt ebenfalls die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Ein Benageln von Wänden oder des Fußbodens ist nicht gestattet. Von der OSVI zur Verfügung gestelltes Material muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Beschädigungen an Wänden, Fußböden und Leihmaterial sind entschädigungspflichtig. Bei überdurchschnittlicher Verschmutzung, z. B. auch durch Bekleben der Halleneinrichtungen mittels Aufklebern, erhebt die OSVI eine Schmutzzulage vom Mieter,

die sich nach dem Aufwand der Reinigung bzw. des Wiederherstellens des ursprünglichen Zustandes richtet.

## **§ 20**

### **Technische Einrichtungen des Mietobjektes**

- 1) Technische Einrichtungen dürfen nur vom Personal der OSVI oder deren Beauftragten bedient werden, dies gilt auch für das Anschließen an das Licht- oder Kraftnetz.
- 2) Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Dies gilt insbesondere auch für die Notausgänge. Beauftragten der OSVI sowie der Aufsichtsbehörde muss jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.

## **§ 21**

### **Fluchtwege**

Notausgänge und die nach dem Bestuhlungsplan vorgesehenen Fluchtwege müssen unverstellt und jederzeit frei zugänglich bleiben.

## **§ 22**

### **Sicherheitsbestimmungen**

- 1) Eine Verwendung von unverwahrtem Licht oder Feuer ohne Einverständnis der OSVI ist verboten. Spiritus, Öl, Gas oder ähnliches zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken darf nicht verwendet werden. Bei allen Koch- oder Heizvorgängen ist auf strengste Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten.
- 2) Zur Ausschmückung der Veranstaltung dürfen lediglich schwer entflammbare Gegenstände verwendet werden. Dekorationen, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Ausschmückungsgegenstände dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden und sind so anzuordnen, dass Zigarren- und Zigarettenabfälle oder Streichhölzer nicht damit in Berührung kommen können. Aufbauten müssen grundsätzlich den bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind vom Mieter unverzüglich zu entfernen.
- 3) Alle Vorschriften bezüglich der Bauaufsicht und des Feuerlöschwesens sowie der Ordnungsämter müssen vom Mieter eingehalten werden.
- 4) Für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst sorgt der Mieter nach Rücksprache mit der OSVI. Anfallende Kosten trägt der Mieter.
- 5) Amtlichen Kontrollorganen und Organen der OSVI ist jederzeit der Zutritt zu jenen Räumlichkeiten, in denen die Veranstaltung stattfindet, sowie zu allen mit der Veranstaltung im Zusammenhang stehenden Räumlichkeiten zu gestatten.

## **§ 23**

### **Lärmschutz**

- 1) Aus Gründen des Lärmschutzes darf bei Veranstaltungen ein Lärmpegel von derzeit 85 Dezibel nicht überschritten werden. Bei Überschreitung dieses Pegels behält sich die OSVI das Recht zur Unterbrechung der Veranstaltung vor.
- 2) Etwaige Schadenersatzansprüche, die aus Verstößen gegen Ziff. 1 entstehen, trägt ausschließlich der Mieter.

## **HAFTUNG**

### **§ 24 Veranstaltungsrisiko**

- 1) Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und Abwicklung nach ihrer Beendigung.
- 2) Der Mieter trägt die volle Verantwortung für den Ablauf der Veranstaltung, insbesondere für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung und die Einhaltung der für die angemieteten Räume höchstens zulässigen Personenzahl. Der Mieter hat die dazu erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten zu veranlassen. Eine anderweitige vertragliche Regelung der Einlasskontrollen bleibt vorbehalten.

### **§ 25 Haftung der OSVI**

- 1) Die OSVI haftet nicht für Schäden, die durch eigenes leicht fahrlässiges Verhalten oder das ihrer Erfüllungsgehilfen verursacht wurden, es sein denn, es handelt sich um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder um Schäden an Leben, Körper und Gesundheit.
- 2) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen oder bei sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet die OSVI lediglich, wenn sie Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat.
- 3) Durch Arbeitskampf verursachte Störungen hat die OSVI nicht zu vertreten.

### **§ 26 Haftung des Mieters**

- 1) Der Mieter haftet der OSVI entsprechend der gesetzlichen Regelungen - soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist – für:
  - a) Schäden, die am Gebäude oder am Inventar infolge der Veranstaltung entstehen;
  - b) Schäden, die bei Einbringung von Gegenständen und Auf- und Abbau an Personen oder Sachen verursacht werden;
  - c) alle Folgen, die sich aus der Überschreitung der vertraglich vereinbarten Höchstbesucherzahlen ergeben;
  - d) alle Folgen, die sich aus der unzureichenden Besetzung des Ordnungsdienstes, sofern dieser zusätzlich vom Mieter gestellt wird, ergeben;
  - e) alle Unfälle, die dem eigenen Personal bzw. den vom Mieter verpflichteten Künstlern und Mitwirkenden bei den Vorbereitungen zu einer Veranstaltung bzw. bei der Veranstaltung selbst infolge Nichtbeachtung sicherheitspolizeilicher Vorschriften dieser Vereinbarungsbedingungen zustoßen;
  - f) Schäden, die durch Besucher oder Gäste der Veranstaltung, zu wessen Nachteil auch immer, verursacht wurden, insbesondere für außergewöhnliche Abnützung in den dem Publikum im Zuge der Veranstaltung zugänglichen Räumen und den darin befindlichen Einrichtungen und Installationen.
- 2) Der Mieter stellt die OSVI von allen Schadensersatzansprüchen, die durch Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können und die die OSVI nicht zu vertreten hat, frei.
- 3) Der Mieter ist verpflichtet, eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung abzuschließen. Der entsprechende Versicherungsabschluss ist der OSVI spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen.
- 4) Unterlässt der Mieter den Abschluss der Versicherung, haftet er für alle Schäden, die die Versicherung ersetzt hätte. Die Haftung besteht auch für solche Schäden, die der Mieter nicht verursacht und/oder nicht zu vertreten hat.

- 5) Für eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Mitarbeiter und Vertragspartner haftet der Mieter.

## **SCHLUSS**

### **§ 27 Schlussbestimmungen**

- 1) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 2) Sind mehrere Personen Mieter, so bevollmächtigen sie sich gegenseitig, Erklärungen, die gegen alle wirken, im Namen aller abzugeben und mit Wirkung für alle entgegenzunehmen. Dies gilt nicht für Kündigungserklärungen. Tatsachen in der Person eines Mieters, die für den Vermieter Rechte begründen, gewähren dieselben Rechte gegenüber allen Mietern.
- 3) Personenbezogene Daten der Vertragspartner der OSVI werden im Rahmen der Zweckbestimmung des jeweiligen Vertragsverhältnisses gespeichert und verarbeitet.
- 4) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Innsbruck.
- 5) Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Republik Österreich.
- 6) Sollten einzelnen Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der nicht einbezogenen oder unwirksamen Vorschrift tritt in diesem Fall eine Regelung, die dem Inhalt der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- 7) Mit Unterzeichnung umseitiger Vereinbarungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die allgemeinen Teilnahmebedingungen für Veranstaltungen/Ausstellungen als angenommen. Etwaige Ansprüche gegen die OSVI sind schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes innerhalb von drei Monaten nach Veranstaltungsschluss geltend zu machen, widrigenfalls sie als verfallen gelten.